

## **232. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 19.12.2017 (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016, (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 20.12.2016 (ABl. Kreis Steinfurt 55/2016 vom 22. Dezember 2016), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Der Kreis erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) und von dieser oder vom Kreis Steinfurt beauftragte Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen sind berechtigt, die Gebühren für die Benutzung der Anlagen zu erheben.

### **§ 2**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Für die Benutzung der Zentraldeponie Altenberge, der Annahmestellen, des Schadstoffmobils und des Kompostwerkes Saerbeck wird die Gebühr nach dem Gewicht der Anlieferung und nach der Abfallart berechnet.
  - a) Für angelieferte Gemische aus zwei oder mehr Abfallarten, die jedoch nur als eine Abfallart deklariert sind, ist die jeweils die höhere Gebühr bzw. das jeweils höhere Entgelt zu zahlen.
  - b) Anlieferungen gem. Anlage 1 Lfd. Nr. 4 und 5, die mehr als 7 Gew.-% Störstoffanteil enthalten, werden nach Lfd. Nr. 4a (Bioabfälle Störstoffanteil > 7 Gew.-%) berechnet.

Bei Ausfall der Waage wird nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges abgerechnet, wenn der Anlieferer das Nettogewicht nicht aufgrund des Wiegescheines einer anderen geeichten Waage nachweisen kann.

Die Gebühr für Kleinanlieferer wird nach der Anzahl der Anlieferungen und nach der Menge berechnet. Für den Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck werden abwei-

chend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung die von Kleinanlieferern angelieferten Abfälle bis zu einem definierten Maximalvolumen nach Volumen berechnet.

- (2) Für die Nutzung des Schadstoffmobiles wird neben der Entsorgungsgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr für die Zeit der Inanspruchnahme (Standzeiten) berechnet.
- (3) Für Kosten der Abfallwirtschaft, die nicht über die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 gedeckt sind, wird eine nach Einwohnerzahlen der Städte oder Gemeinden berechnete Gebühr (Sockelbetrag) erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichten Zahlen für den 30.06. (Stichtag) des Vorjahres. Dieser Sockelbetrag wird den Städten und Gemeinden vierteljährlich als Gebühr berechnet.
- (4) Entsprechend dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Steinfurt und gemäß § 9 Abs. 2 LAbfG sind die Gebühren so gestaltet, dass bereits über die Gebühren Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.
- (5) Die mengenbezogenen Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage 1).
- (6) Die volumenbezogenen Gebühren für die Gebührenerhebung von Kleinanlieferern am Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif „Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck“(Anlage 2).
- (7) Für an den Grünannahmesammelstellen angelieferte Grünabfälle wird mindestens eine Gebühr von 8,00 € erhoben, mit Ausnahme der Grünabfallanlieferungen gem. dem Gebührentarif (Anlage 1), lfd. Nr. 7. Für alle weiteren Abfallanlieferungen wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben, mit Ausnahme der Anlieferungen gemäß dem Gebührentarif (Anlage 1) lfd. Nr. 6 .

Die für den Wertstoffhof am Kompostwerk zu erhebenden Mindestgebühren für Kleinanlieferer ergeben sich aus der Anlage 2.

### **§ 3**

#### **Gebühr für den Sockelbetrag**

- (1) Die auf die Einwohnerzahl bezogene Gebühr beträgt 1,00 €/EW jährlich.
- (2) Diese Gebühr verringert oder erhöht sich für die Gemeinden, die einzelne Sammelgruppen gem. § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz –ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2064) optieren und/oder die dem Kreis die Sammlung gem. § 5 Abs. 6 LAbfG übertragen gemäß der nachstehenden Aufstellung:

<b>Sockelbetrag wird durch Optierung der Sammelgruppen 1 + 5 um folgenden Betrag reduziert:</b>			
	<i>Einwohner</i>	<i>Sockelreduktion</i>	<i>Kosten Sockel</i>
<i>Sammelgruppen 1 und 5 inkl. Elektrokleingerätecontainer</i>	449.714	0,36 €	161.897 €
		<b>Reduzierung</b>	<b>161.897 €</b>
<b>Sockelbetrag wird durch Übertragung der Sammlung auf den Kreis um folgenden Betrag erhöht:</b>			
<i>System je Sammelgruppe (SG)</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Sammelk/Ew</i>	<i>Einnahm. Sockel</i>
<i>Elektrokleingerätecontainer (sammeln, abschreiben)</i>	449.714	0,22 €	98.937 €
<i>reines Bringsystem</i>	345.292	0,35 €	120.852 €
<i>zusätzlich zum reinen Bringsystem</i>	142.194	0,42 €	59.721 €
<i>"nur" Holsystem (kein Bringsystem)</i>	104.422	0,81 €	84.582 €
<i>zusätzlich zum "nur" Holsystem (Schadstoffmobil inkl. Hopsten)</i>	71.270	0,24 €	17.10515.679 €
		<b>Erhöhung</b>	<b>381.197 €</b>

#### § 4

##### **Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt und die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen. Benutzer sind:

Die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Für die Abfallsammlung und -entsorgung durch das Schadstoffmobil sind die Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

#### § 5

##### **Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht gegenüber den Städten und Gemeinden vierteljährlich (Sockelbetrag), ansonsten mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

#### § 6

##### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr ist, soweit nichts anderes festgesetzt wird, spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebührenpflichtige, die Gebühren nicht gezahlt haben, obwohl diese fällig sind, haben Gebühren für weitere Anlieferungen bar zu entrichten. Falls Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, können Anlieferer von der Anlieferung ausgeschlossen werden.

- (3) Bei Einzelanlieferungen ist die Gebühr sofort bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten. Die Gebühren für Kleinanlieferer sind bei der Anlieferung ebenfalls bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

## **§ 7**

### **Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen sowohl den beauftragten Mitarbeitern des Deponiebetreibers, der Annahmestellen als auch Vertretern der EGST und des Kreises Steinfurt die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte sowie Auskünfte über Art und Herkunft der Abfälle zu erteilen und vorhandene Nachweise vorzulegen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 20.12.2016 außer Kraft.

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung:**Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Gebühr</b>
1	Haus- und Sperrmüll	20 03 01, 20 03 07	126,00 €/t
2	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden mit den nebenstehenden Abfallschlüssel	19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 20 02 02, 20 02 03, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06	126,00 €/t
2 a	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, bestehend aus Asbest.		92,00 €/t
2 b	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, bestehend aus Dämmmaterial, Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m <sup>3</sup> , soweit sie deponiert werden dürfen		137,00 €/t
2 c	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, bestehend aus Dämmmaterial, Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m <sup>3</sup> , soweit sie deponiert werden dürfen. Zusätzlich Gebührenanteil für das elektronische Begleitverfahren		139,00 €/t
2 d	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, die nicht unter Lfd. Nr. 2a- c fallen und die die Zuordnungskriterien der Tabelle 2 des Anhanges 3 für die Deponieklasse II der Deponieverordnung einhalten und beseitigt (deponiert) werden, wie z.B. belastete Böden oder Bauschutt		45,50 €/t
2 e	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, die nicht unter Lfd. Nr. 2a- c fallen und die die Zuordnungskriterien der Tabelle 2 des Anhanges 3 für die Deponieklasse II der Deponieverordnung einhalten und beseitigt (deponiert) werden, wie z.B. belastete Böden oder Bauschutt. Zusätzlich Gebührenanteil für das elektronische Begleitverfahren		46,00 €/t
3	Altpapier, das von Gemeinden im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges eingesammelt wurde (die Gebühr wird entsprechend den tatsächlichen Verwertungskosten festgesetzt)	20 01 01	12,78 €/t
4	Bioabfälle	20 03 01	35,00 €/t
4a	Bioabfälle Störstoffanteil > 7 Gew.-%	20 03 01	113,00 €/t
5	Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine behandelten Küchenabfälle wie z.B. gekochte Speisereste oder Eierschalen)	20 02 01	32,00 €/t
6	Anlieferung von Abfällen zu den Annahmestellen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) je Anlieferung		

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
	- bis 180 Liter von 180 bis 450 Liter		13,00 € 23,00 €
7	Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) zu den Grünannahmesammelstellen (ohne Saerbeck) je Anlieferung - bis 180 Liter - von 180 bis 450 Liter		2,50 € 5,00 €
8	Schadstoffe, die am Schadstoffmobil eingesammelt werden: quecksilberhaltige Abfälle ölhaltige Betriebsmittel Kondensatoren (PCB-haltig) Gasentladungslampen Spraydosen (Aerosole) Feuerlöscher Laborchemikalien (anorganisch) Laborchemikalien (organisch) Bleibatterien Lösemittel Säuren Laugen Fotochemikalien Pestizide (Pflanzenschutzmittel) Farben, Altlacke Dispersionsfarben Arzneimittel (Altmedikamente) Batterien und Akkumulatoren	06 04 04 15 02 02 16 02 09 16 02 15 16 05 04 16 05 04 16 05 07 16 05 08 16 06 01 20 01 13 20 01 14 20 01 15 20 01 17 20 01 19 20 01 27 20 01 28 20 01 32 20 01 33	3.468,37 €/t 407,22 €/t 3.342,00 €/t 0,71 €/Stück 1.825,46 €/t 1.825,46 €/t 3.566,67 €/t 3.566,67 €/t 14,04 €/t 519,55 €/t 1.081,23 €/t 1.081,23 €/t 886,05 €/t 1.727,17 €/t 407,22 €/t 259,78 €/t 3.650,92 €/t 280,84 €/t
	Einsatz des Schadstoffmobiles je angefangene Viertelstunde der Inanspruchnahme		70,22 €

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung:**Gebührentarif Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Abfall-/Wertstoffart</b>			
1	Altglas (Behälterglas, Hohlglas)	kostenlos		
2	Altkleider / Schuhe	kostenlos		
3	Altpapier	kostenlos		
4	Batterien	kostenlos		
5	CDs, DVDs	kostenlos		
6	Elektroaltgeräte	kostenlos		
7	leere Toner und Druckerpatronen	kostenlos		
8	Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen	kostenlos		
9	Korken	kostenlos		
10	Metalle	kostenlos		
11	PE-Folien (sperrige Verpackungsfolie)	kostenlos		
		<b>Mindestgebühr</b>	<b>Gebühr nach Volumen</b>	<b>bis max.</b>
11	Grünabfall, Laub, Rasenschnitt	1,50 €	6,00 €/m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup>
12	Baumstubben (bis Durchmesser 1,50 m)	5,00 €	15,00 €/m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup>
13	Altholz (A I bis A III)	5,00 €	15,00 €/m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup>
14	Glas (Flachglas)	5,00 €	20,00 €/m <sup>3</sup>	3,0 m <sup>3</sup>
15	Bauschutt	5,00 €	20,00 €/m <sup>3</sup>	3,0 m <sup>3</sup>
16	Sperrmüll	5,00 €	25,00 €/m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup>
17	Restmüll	5,00 €	50,00 €/m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup>
18	Baumischabfall	5,00 €	50,00 €/m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup>
19	gemischte Verpackungen, Kunststoffabfälle	5,00 €	50,00 €/m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup>
20	Styropor	5,00 €	50,00 €/m <sup>3</sup>	5,0 m <sup>3</sup>

**Hinweis:** Abfälle und Wertstoffe aus Privathaushalten können in haushaltsüblichen Mengen auf dem Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck abgegeben werden. Die Abrechnung erfolgt pauschal nach Volumen!

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung**Entgelte der EGST (nachrichtlich):**

Die EGST erhebt für die Beseitigung von Abfällen und Verwertung von Grünabfällen, die nicht von den Städten und Gemeinden des Kreises und Kleinanlieferern angeliefert werden, eigene Entgelte. Die Entgelte sind kostendeckend ermittelt.

Die bereits 2017 bestehenden Tarife für 2018 bleiben unverändert. Der Entgeltkatalog wird jedoch aufgrund einer Serviceerweiterung der EGST um 2 neue Tarife ergänzt:

Lfd.-Nr. 2.5: Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (Abfallschlüssel 19 01 12) aus Monoverbrennungsanlagen, für die ein Monodeponiebereich vorgehalten werden muss.

Lfd.-Nr. 3.2: Grünabfälle am Kompostwerk Saerbeck

Folgende Entgelte werden daher ab dem 01.01.2018 berechnet:

Lfd. Nr.	Abfälle, die in der Positivliste der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt aufgeführt sind	Entgelt ohne Umsatzsteuer
1.	Gemischte Siedlungsabfälle, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind und die außerhalb der kommunalen Sammlung angeliefert werden Mindestens je m <sup>3</sup> Containervolumen	126,00 €/t 42,02 €/m <sup>3</sup>
2.	Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhanges 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung für die Deponieklasse II sowie die zusätzlichen Feststoffkriterien Kohlenwasserstoffe, PAK (nach EPA), PCB (nach LAGA) und BTX gem. Planfeststellung ZDA für abzulagernde Abfälle einhalten und direkt auf der Zentraldeponie Altenberge beseitigt werden dürfen	
2.1	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialtsande, belastete und unbelastete Böden oder Bauschutt, soweit nicht nachfolgend aufgeführt	45,50 €/t
2.1.a	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialtsande, Böden oder Bauschutt, die gefährliche Stoffe enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen, soweit nicht nachfolgend aufgeführt	46,00 €/t
2.2	Asbesthaltige Abfälle	92,00 €/t
2.3	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m <sup>3</sup>	137,00 €/t
2.3a	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m <sup>3</sup> , die gefährliche Stoffe enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen	139,00 €/t
2.4	Schlämme (stichfest)	91,00 €/t
2.5	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (Abfallschlüssel 19 01 12, MONOBEREICH)	197,50 €/t
3.	Grünabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01)	
3.1.	Grünabfälle	32,00 €/t
3.2	Grünabfälle am Kompostwerk Saerbeck	26,90 €/t



4.	Altholz (Altholzkategorie A I bis A III gem. § 2 Ziffer 4a, b und c Altholzverordnung)	78,00 €/t
5.	Mindestgebühr	
5.1	für Abfälle gem. lfd. Nr. 1	21,01 €
5.2	für Abfälle gem. lfd. Nr. 2.1 bis 2.4 sowie 4.	8,40 €
5.3	für Abfälle gem. lfd. Nr. 3	6,72 €
6	Ausstellung eines Sammelentsorgungsnachweises für asbesthaltige Baustoffe (unabhängig von Menge und Laufzeit)	150,00 €
<b>Anmerkungen:</b>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden Abfälle deponietechnisch verwertet, gelten nicht die vorstehenden Entgelte.</li> <li>2. Änderungen der Entgelte für die Verwertung/Beseitigung/Entsorgung sind in begründeten Fällen möglich, soweit dadurch keine Kostenunterdeckung entsteht.</li> </ol>		

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 19. Dezember 2017

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 10/1 – 10.20.23  
gez. Dr. Klaus Effing  
Landrat

Kreis Steinfurt 55/2017/232